



Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Engineering)

vom 17. Dezember 2007

Lesefassung vom 11. November 2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 11. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2007 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. April 2009 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 3. April 2009 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 2. Juli 2010 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2014 die vierte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die fünfte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2021 die sechste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Produktentwicklung und Fertigung vom 17. Dezember 2007 beschlossen. Mit Verfügung vom 11. November 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

| | |
|---------------------------------------------------------------|---|
| Inhaltsübersicht | 2 |
| § 1 Anwendungsbereich | 3 |
| § 2 Form des Antrags | 3 |
| § 3 Sprachnachweise | 3 |
| § 4 Auswahlkriterien | 4 |
| § 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung | 4 |
| § 6 Inkrafttreten | 4 |

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Produktentwicklung und Fertigung (ZUL-PEF)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Produktentwicklung und Fertigung“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang Produktentwicklung und Fertigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1,
 - b. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - c. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3.
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. ²Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- (2) ¹Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) im Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Bewerber und Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss mit einem überdurchschnittlichen Abschluss und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist bzw. ob Zusatzfächer des Diplom-/Bachelorstudiums anerkannt werden, entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.
 - b. ¹ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.

- (2) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerber und Bewerberinnen :

²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung wird die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 herangezogen.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Aalen, den 11. November 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor